

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. IMMISSIONSSCHUTZ

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Bereich der Lärmpegelbereiche II bis IV (siehe Planzeichnung) ist die DIN 4109 "Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen" (vom November 1989) bei dem Bau von Wohnungen und Arbeitsräumen zu berücksichtigen.